

Stand: 26.10.2020

Abstimmungsvereinbarung

zwischen

**dem Landratsamt Vogtlandkreis,
vertreten durch den Landrat,
Postplatz 5, 08523 Plauen**

-im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt-

und

**BellandVision GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz**

-im Folgenden „System“ genannt-

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Stand: 26.10.2020

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen (außer der bis 31.12.2019 noch geltenden Anlage 6 über die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur) und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG im Landkreis Vogtlandkreis in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.

Stand: 26.10.2020

3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreis Vogtlandkreis in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

Stand: 26.10.2020

§ 3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:
 - a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,

Stand: 26.10.2020

- b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,
 - c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
 - d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 6 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten

Stand: 26.10.2020

gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.

2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 6 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in

Stand: 26.10.2020

möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.

- c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche

Stand: 26.10.2020

Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

- wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),
- nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

Stand: 26.10.2020

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.
3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende August des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

Stand: 26.10.2020

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und dem geltenden Satzungsrecht stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als kommunaler Abfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind durch den von den Systemen beauftragten Dritten über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.
3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2

Stand: 26.10.2020

entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

§ 9

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen

Stand: 26.10.2020

Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.

2. Das System unterwirft sich gem. § 1 SächsVwVfG i.V.m. §§ 54, 61VwVfG des Bundes wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.
3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

Stand: 26.10.2020**§ 10****Vertragsanpassung**

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 – 4 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 11**In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung wird rückwirkend ab dem 01.01.2019 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam.
2. entfällt

Stand: 26.10.2020

3. Dieser Vertrag gilt bis 31.12.2021.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
 - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 12

Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine

Stand: 26.10.2020

wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Plauen, den _____

Pegnitz, den _____

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

BellandVision GmbH

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK

Anlage 6: Mitbenutzung der PPK - Sammelstruktur

Anlage 3 zur Abstimmungsvereinbarung

Systemfestlegung LVP

Systembeschreibung

für den Landkreis Vogtlandkreis, ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2021

Gebrauchte Verkaufsverpackungen werden von den dualen Systemen im Vogtlandkreis nach folgender Maßgabe im Hol- oder Bringsystem entsorgt:

LVP

I. Private Haushalte

- Systemart 100% Holsystem, haushaltsnah
- Gefäßart
 - a) Reißfeste transparente gelbe Säcke mit Zugband
 - b) MGB 240 I (Anzahl im Juni 2018: ca. 16.351 Stück)

Eine Gestellung weiterer Behälter wird innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erfolgen (Ausnahme: Behälteränderungsdienst).

c) MGB 1,1 m³ sind nach Vereinbarung bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ca. 20 Personen bereitzustellen (Anzahl im Juni 2018: ca. 1.748 Stück)
Wo der Platz nicht ausreichend ist, können alternativ MGB 240l bzw. Säcke eingesetzt werden. (Anzahl im Mai 2018: ca. 90 Stück gemäß Punkt IV)

- Abfuhrhythmus:
 - a) 14-täglich
 - b) 14-täglich
 - c) 14-täglich, ansonsten nach Bedarf

Sofern bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ca. 20 Personen seitens des künftigen Entsorgers Änderungen in der Entsorgungspraxis hinsichtlich Entsorgungssystem oder Rhythmus angedacht werden, sind diese mit den Eigentümern, Vermietern oder Verwaltern vorab zu besprechen und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist zu informieren.
- Verdichtungsgrad Jeder Haushalt ausreichend Säcke
In Mehrfamilienhäusern mit mehr als ca. 20 Personen sind ausreichend MGB 1,1m³ oder MGB 240 I pro Müllgemeinschaft zu stellen.

II. Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackV

Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 VerpackV sind für die Fraktion LVP grundsätzlich im Holsystem und je nach Einzelfall mit 1,1m³ Behältern oder Säcken zu entsorgen. Der Abfuhrhythmus richtet sich nach Bedarf der Anfallstelle und beträgt 14 täglich.

III. Anfallstellen des Freizeltbereiches nach § 3 Abs. 11 VerpackV

Anfallstellen des Freizeltbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen (siehe II.) im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

IV. Besonderheiten

1. Die unter Gefäßart b) aufgeführten 240l MGB befinden sich im Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) und stehen bereits im Vertragsgebiet. Optional bietet der örE während der Leistungsperiode ab 01.01.2019 bis einschließlich 31.12.2021 dem künftigen Auftragnehmer an, diese MGB unentgeltlich zu nutzen. Der mit der Behältergestellung einhergehende Änderungsdienst erfolgt ebenso kostenneutral durch den örE.
2. Für mit dem Sammelfahrzeug (2-Achs-Pressfahrzeug) nicht passierbare Straßen und die Entsorgung von dezentral gelegenen Haushaltungen/Einzelbebauungen, bei denen aus objektiven Gründen - z. B. Privatweg, keine öffentliche Zufahrt u. ä. - keine grundstücksbezogene Entsorgung möglich ist, ist die Entsorgung über ca. 500 Standplätze, die mit dem örE abzustimmen sind, zu sichern. An diesen sind grundsätzlich alle gelben Säcke zu entsorgen, da eine Zuordnung zu Anfallstellen nicht möglich ist. Die erforderlichen Abstimmungen obliegen dem Entsorger.
3. Für weitere auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nur schwierig zu entsorgende Anfallstellen, (siehe Beiblatt) ist die Entsorgung mittels Kleinmüllfahrzeug zu sichern (teils Straßenbreite < 2,50 m und Belastbarkeit < 7,50 t). Dieses Fahrzeug ist bei Erfordernis und in Abstimmung mit den örtlichen Verwaltungen auch dann zur weitest-gehenden Sicherung der Entsorgung einzusetzen, wenn Straßenbaumaßnahmen die Befahrbarkeit einschränken. Die erforderlichen Abstimmungen obliegen dem Entsorger.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der dieser Systembeschreibung als "Beiblatt zur Systembeschreibung" beigefügten Übersicht.

Sackverteilung:

Gelbe Säcke werden für Haushalte und Gewerbe durch Verteilstellen kostenlos ausgegeben. Dabei ist mindestens eine Verteilstelle pro Stadt bzw. Gemeinde einzurichten. In größeren Städten und Gemeinden sind mehrere Verteilstellen einzurichten. Die Anzahl und Dichte der Verteilstellen darf sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht verschlechtern (siehe Entsorgungswegweiser 2018). Anzustreben ist, dass gelbe Säcke auch über Vertriebsstellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers verteilt werden. Weiterhin können vom Entsorgungsfahrzeug des LVP-Entsorgers gelbe Säcke bezogen werden.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackV und Anfallstellen des Freizeitbereiches

für den Landkreis Vogtlandkreis (SN144)

Diese Anfallstellen sind dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

| LVP | Behälterart | Anzahl Behälter | Anzahl Anfallstellen | Abfuhrhythmus |
|-----|-------------------------------------|-----------------|----------------------|---------------|
| | Wechselbehälter 10m ³ | 4 | 4 | 4-wöchentlich |
| | Wechselbehälter 10m ³ | 1 | 1 | 2x jährlich |

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik im zweiten Quartal 2018 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Anlage 4 zur Abstimmungsvereinbarung

Systemfestlegung Glas

Systemfestlegung Glas

für das Duale System im Vogtlandkreis ab dem 01.01.2021

Gebrauchte Verkaufsverpackungen werden im Vogtlandkreis von den dualen Systemen nach folgender Maßgabe im Hol- oder Bringsystem entsorgt:

I. Private Haushalte:

- Systemart: Bringsystem für 100 % der Bevölkerung
Mitnutzung von Unterflur-Container-Standorten (System und Standorte siehe Punkt IV)
Optional sind Wertstoffhöfe einzubeziehen.
- Gefäßart: Lärmgedämmte Depotcontainer, getrennt für Weiß-, Grün- und Braunglas je Standplatz
Die Behälter müssen den geltenden lärmschutzrechtlichen Vorschriften nach BImSchG entsprechen.
- Abfuhrhythmus: nach Bedarf, dabei in der Regel mindestens alle 14 Tage
Die Leerungszeiten müssen den zulässigen Einwurfzeiten entsprechen.
- Verdichtungsgrad: Im Durchschnitt mindestens 1 : 432, wobei pro Ortsteil mindestens ein Stellplatz vorzusehen ist (529 Standplätze im Oktober 2019).

II. Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG

Glas ist in das Bringsystem für private Haushalte zu geben. Bei ausreichendem Nutzungsgrad ist nach Möglichkeit ein Bringsystem nach I. in der Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten.

III. Anfallstellen des Freizeitbereiches nach § 3 Abs.11 VerpackG

Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Systemfestlegung Glas
für das Duale System im Vogtlandkreis ab dem 01.01.2021

IV. Besonderheiten

Standorte für Unterflurbehälter

Stadt Adorf Kirchplatz

Die Entleerungstechnik Haken- und Grumbach-System ist vorzuhalten.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des Freizeitbereiches

für das Gebiet: SN144 – LK Vogtlandkreis

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushalte zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in der Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

| GLAS | Behälterart | Anzahl Behälter | Anzahl Anfallstellen | Abfuhrhythmus |
|------|-----------------------|-----------------|----------------------|---------------|
| | DC 3,2 m ³ | 53 | 16 | auf Abruf |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Ende 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

**Systemfeststellung der Altpapierfassung
im Gebiet des Vogtlandkreises ab dem 01.01.2019 bis 31.12.2021**

Kommunales Altpapier und gebrauchte Verkaufsverpackungen werden im Rahmen der kommunalen Sammlung gemäß geltenden Satzungsrecht im Gebiet des Vogtlandkreises nach folgender Maßgabe im Hol- und Bringsystem erfasst:

Gesamtmenge über kommunale Sammlung: ca. 14.000 t

1. Private Haushalte und vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 Satz 1 und 3 VerpackG

- Systemart:**
- a) Holsystem, haushaltsnah, für ca. 88 % der erfassten Menge
 - b) Bringsystem für ca. 12 % der erfassten Menge in Gebieten, in denen die Grundstücke nicht vom Entsorgungsfahrzeug erreicht werden können
 - c) die 4 kommunalen Wertstoffhöfe sind in das Bringsystem mit einzubeziehen
- Gefäßart:**
- a) MGB 240 Liter (ca. 52.000 Stück) für Grundstücke mit bis zu vier Nutzungseinheiten; in Abstimmung mit dem Landkreis können auch 1,1 m³ MGB (z. B. in Großwohnanlagen) gestellt werden (ca. 2.300 Stück) Bei Bedarf werden mehrere MGB zu stellen
 - b) MGB 1,1m³
Derzeit ca. 140 Standplätze; ab 2020 voraussichtlich ca. 60 Standplätze mit mehreren MGB
- Abfuhrhythmus:**
- a) in der Regel 14-täglich, im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis wöchentlich
 - b) nach Bedarf, dabei in der Regel wöchentlich

2. Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 VerpackG

Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 VerpackG werden sofern sie dem Satzungsrecht unterliegen grundsätzlich im Holsystem und im Regelfall mit 1,1 m³ Behältern oder 120 Liter Behältern entsorgt. Der Abfuhrhythmus richtet sich nach Bedarf der Anfallstelle und beträgt in der Regel 14 Tage, sofern die Anfallstellen die PPK-Behälter gemäß dem geltenden Satzungsrecht nach Art und Umfang benutzen.

3. Besonderheiten

Für auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nur schwierig zu entsorgenden Anfallstellen (siehe Beiblatt), wird die Entsorgung mittels Kleinmüllfahrzeug gesichert (teils Straßenbreite <2,50 m und Belastbarkeit <7,50 t). Dieses Fahrzeug wird bei Erfordernis und in Abstimmung mit den örtlichen Verwaltungen auch dann weitestgehend zur Sicherung der Entsorgung eingesetzt, wenn Straßenbaumaßnahmen die Befahrbarkeit einschränken. Die erforderlichen Abstimmungen obliegen dem Entsorger.